



DIENSTAG, 5. JULI 2011 | FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

URTEIL DER WOCHE UNFALL AUF DEM WEG ZUR ARBEIT

Den Schaden hat der Chef

Ordnet der Arbeitgeber Rufbereitschaft an, haftet er für Verkehrsunfallschäden am Privatwagen des Arbeitnehmers

BAG vom 22. Juni 2011

AZ.: 8 AZR 102/10

Der Fall Der Kläger war als Oberarzt in einem Klinikum beschäftigt. An einem Sonntag im Januar 2008 war er von seinem Arbeitgeber zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilt. Gegen 9 Uhr wurde er zum Dienst in das Klinikum gerufen. Auf dem Weg von seinem Wohnort zum Krankenhaus mit seinem Privatwagen kam er vom Asphalt ab und rutschte in den Straßengraben. An seinem Fahrzeug entstand ein Sachschaden in Höhe von 5730 Euro.

Der Oberarzt verlangte von seinem Arbeitgeber Erstattung des ihm entstandenen Schadens. Nachdem dieser die Zahlung abgelehnt hatte, erhob der Arzt Klage gegen das Klinikum.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben einen Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber abgelehnt und die Klage jeweils abgewiesen.

Das Urteil Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Urteile des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und dem Kläger im Grundsatz einen Erstattungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber zugesprochen.

Das Bundesarbeitsgericht begründet sein Urteil damit, dass jeder Arbeitnehmer zwar grundsätzlich seine Aufwendungen für Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte selbst zu tragen hätte, wozu auch Schäden an seinem Fahrzeug gehörten. Eine Ausnahme sei aber dann zu machen,

wenn der Arbeitnehmer während seiner Rufbereitschaft vom Arbeitgeber aufgefordert werde, seine Arbeit anzutreten, und er „die Benutzung seines Privatfahrzeugs für erforderlich halten durfte, um rechtzeitig am Arbeitsort zu erscheinen“.

Die Folgen Die Rufbereitschaft ist immer wieder Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Ging es in der Vergangenheit meist um die Frage, ob Rufbereitschaft als Arbeitszeit zu werten und ob diese zu vergüten ist, hat das BAG jetzt Stellung dazu bezogen, wer eigentlich das Risiko eines Wegeunfalls des Arbeitnehmers trägt. Die Richter ordnen dieses dem Arbeitgeber zu.

Damit dürfte das Gericht den Startschuss für eine Fülle weiterer Prozesse im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft abgegeben haben. Zweifellos werden nun Kaskoversicherungen aktiv werden, die von Arbeitnehmern nach einem Verkehrsunfall im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit in Anspruch genommen worden sind. Sie werden wohl künftig versuchen, beim Arbeitgeber ihrer Versicherten Regress für die Regulierung der Unfallschäden zu nehmen.

Auch im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden sich viele neue Rechtsfragen stellen. Denn wenn das BAG davon ausgeht, dass der Weg im Rahmen der Rufbereitschaft zum Klinikum

bereits zur Arbeitszeit gehört, wird es nicht lange dauern, bis betroffene Arbeitnehmer diese Wegezeit auch als Arbeitszeit bezahlt haben wollen. Eine weitere Frage wird dann sein, ob der Arbeitgeber dann auch verpflichtet ist, die dem Arbeitnehmer entstandenen Fahrtkosten zu erstatten, und ob ihn diese Verpflichtung gegebenenfalls auch mehrmals am Tag (bei nur kurzen Diensteinsätzen) treffen kann.

Weiter wird es Auseinandersetzungen geben, wann der Arzt denn – wie es das BAG ausdrückt – die Benutzung seines Privatwagens „für erforderlich halten darf“ und wann der Arbeitnehmer ein anderes Verkehrsmittel nutzen darf oder muss. Bei der Fülle von Anschlussfragen ist davon auszugehen, dass sich das BAG nicht zum letzten Mal mit dem Thema Rufbereitschaft auseinanderzusetzen hatte.

Als Konsequenz aus dem hier entschiedenen Fall kann den Kliniken nur geraten werden, das Risiko von Verkehrsunfällen ihres Personals während der Rufbereitschaft durch eine sogenannte Dienstrahmenversicherung abzudecken, um eine eigene Haftung zu verhindern. Denn der Ausschluss dieses Risikos im Arbeitsvertrag kann jedenfalls nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ohne Weiteres wirksam vereinbart werden.

.....
Alexander Birkhahn ist Rechtsanwalt bei Dornbach, Moesta und Partner in Koblenz.